## **ZBB 2018, 410**

BGB §§ 307 ff.; ZPO § 850k; UWG §§ 3, 8; AGB-Bk Nr. 19 Abs. 1

Kein Anspruch einer Bank auf pauschale Aufwandsgebühr für die Durchführung einer Kontopfändung

OLG Dresden, Urt. v. 10.04.2018 – 14 U 82/16 (nicht rechtskräftig; LG Leipzig ZIP 2016, 207), ZIP 2018, 1919 = WM 2018, 1304

## Leitsätze der Redaktion:

- 1. Eine Bank hat keinen Anspruch auf eine pauschale Aufwandsgebühr für die Durchführung einer Kontopfändung (hier i. H. v. 30 €). Bereits einbehaltene Beträge hat sie zurückzuzahlen.
- 2. Vertragliche Rechte einer Bank, aus Anlass der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto die Geschäftsbeziehung (ordentlich) zu kündigen, sind durch die Regelungen in § 850k ZPO nicht ausgeschlossen. Eine Bank handelt daher nicht unlauter, wenn sie die Kündigung ihren Kunden in Aussicht stellt und ausübt.